

> Inhalt

Biogas

 Optimierung der Vergütung für Biogas- und Biomethananlagen durch effiziente Ausnutzung der Flexibilitätsprämie (§ 33i EEG2012) 2

Förderung

> Aktuelles aus den Fördertöpfen

Recht

- > Neue Entwicklungen im Recht der

 Konzessionsvergabe 6
- > Pyrrhussieg für die Heizkostenabrechung?
- > Herkunftsnachweisverordnung 8

Wasserwirtschaft

Die EU-Konzessionsrichtlinie – "Schlimmer als die Glühbirne"? 10

Verkehr

Verfahrensregeln für eigen- und gemeinwirtschaftliche Verkehre im neuen PBefG 11

Rödl & Partner Intern

> Veranstaltungshinweis 12

Liebe Leserin, lieber Leser,

kommt tatsächlich die Privatisierung der Wasserversorgung?

In Europa geht ein Schreckgespenst umher: die Angst vor der Privatisierung der Wasserversorgung. Doch wie bei Schreckgespenstern üblich haben viele das Schreckgespenst noch gar nicht oder nur schemenhaft gesehen. Um was es sich dreht, ist die EU-Konzessionsrichtlinie, mit welcher der europäische Gesetzgeber verbindliche Vorgaben auch für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen aufstellen will. Ob diese Richtlinie tatsächlich zu der von vielen Seiten gefürchteten Invasion der internationalen Wasserversorger in die deutsche Wasserwirtschaft führt, wird höchst unterschiedlich bewertet. In unserem Kursbuch erläutern wir Ihnen den derzeitigen Stand des Verfahrens zum Erlass der Richtlinie und welche Auswirkungen diese auf die deutschen Wasserversorger haben kann. Auch wenn die Diskussion über mögliche Ausnahmen von der EU-Konzessionsrichtlinie bei Weitem noch nicht abgeschlossen ist, wird dennoch deutlich, dass die Energie- und Wasserwirtschaft immer mehr auch aus Brüssel beeinflusst wird. Ob dies bei höchst unterschiedlichen Strukturen der Energie- und Wasserversorgung in den einzelnen Mitgliedsstaaten immer von Vorteil ist, mag man unterschiedlich beurteilen, entziehen kann man sich dem zunehmenden Einfluss aus Brüssel nicht. Von daher gilt es nicht nur die nationalen Entwicklungen aufmerksam zu beobachten, sondern stets auch ein wachsames Auge auf die europäische Bühne zu werfen, um auf alle Entscheidungen frühzeitig und optimal reagieren zu können. Hierbei können Sie auf unsere Unterstützung bauen

Viel Freude bei der Lektüre unseres Kursbuches wünschen Ihnen

Martin Wambach Geschäftsführender Partner

Anton Berger Partner

Biogas

> Optimierung der Vergütung für Biogas- und Biomethananlagen durch effiziente Ausnutzung der Flexibilitätsprämie (§ 33i EEG2012)

Von Benjamin Hufnagel und Daniel Maier

Weil Biogas verstromende Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien die derzeit einzig zur Verfügung stehende Technologie darstellen, die – ähnlich wie konventionelle Kraftwerke – speicherbare Brennstoffe (chemisch gebundene Energie) nutzen, besteht ein öffentliches Interesse, diese Einrichtungen zu fördern und so den Strom während solcher Zeiträume anbieten zu können, in denen eine hohe Nachfrage besteht. Betreiber von Biogasanlagen und Biomethan-Blockheizkraftwerken (BHKW) sollen daher durch die Flexibilitätsprämie motiviert werden, ihre Kapazitäten zu erweitern und sich dadurch eine (zusätzliche) zehnjährige Vergütung zu sichern.

Akzeptanzprobleme des EEG

Der Erfolg des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (nachfolgend: EEG2012) erhält weltweite Beachtung. Auf europäischer und nationaler Ebene werden die Fördereffizienz und Binnenmarkthemmnisse des deutschen Einspeisetarifsystems kritisiert. Vor allem die zunehmenden und noch lange nachwirkenden Belastungen der Letztverbraucher schmälern den gesellschaftlichen und politischen Rückhalt.

Die letzten Modifizierungen des EEG (EEG2012) zielten in erster Linie darauf ab, die Marktintegration der Erneuerbaren Energien zu fördern und alternative Vermarktungsmöglichkeiten zu regulieren.

Direktvermarktung und Flexibilisierung Eneuerbarer Energien

Die neuen Vermarktungsmodelle des EEG 2012 sind in § 33b Nr. 1 – 3 EEG2012 geregelt und unterteilen sich in "Marktprämien Direktvermarktung", "Grünstromprivileg" und "sonstige Direktvermarktung".

Die Zuflüsse aus der Flexibilitätsprämie können nur in Verbindung mit der Marktprämie oder der sonstigen Direktvermarktung erwirtschaftet werden. Die Flexibilitätsprämie kann darüber hinaus ausschließlich für Biogas- bzw. Biomethananlagen in Anspruch genommen werden. Die Vergütung erfolgt in Form einer "Kapazitätskomponente" (hierunter versteht man eine technische Optimierung/Konzeptionierung der Biogasanlage, durch die die Kapazität sowohl des Primärenergieerzeugers wie auch des Stromerzeugers erhöht werden soll, um so die höhere Nachfrage zu Spitzenlastzeiten bedienen zu können).

Der Vergütungssatz von bis zu 65 Euro pro Jahr und kW der jeweils ex-post ermittelten Zusatzkapazität, wird für maximal zehn Jahre zzgl. des Jahres gewährt, in dem die Kapazitätskomponente erstmals geltend gemacht wird.

Erfasst werden neue Anlagen sowie Bestandsanlagen (vgl. §66ABs. 1 Nr. 11 EEG2012).

Optimierungsansatz

Ziel der Flexibilitätsprämie ist die Erhöhung der Erzeugungskapazität aus steuerbaren EE-Anlagen. Der Vergütungsmechanismus, nach welchem der Ertrag maximiert wird, unterscheidet sich daher maßgeblich von dem der herkömmlichen EEG-Vergütung, indem möglichst viel Strom erzeugt und eingespeist wird.

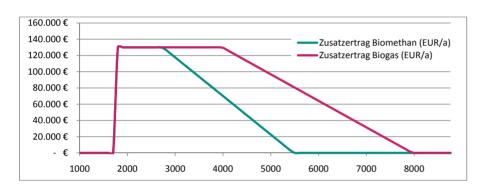
Eine Förderung über die Flexibilitätsprämie erhalten demnach Biogasanlagen die auf eine bestimmte Größenordnung konzipiert sind und durch die zusätzliche Installation weiterer Erzeugungskapazitäten (eines weiteren BHKW) in Zeiten hoher Stromnachfrage dementsprechende Mehrleistung bereitstellen können. Nötig ist für die Vorhaltung des zur Stromerzeugung nötigen Biogases, die Investition in einen Biogasspeicher.

Ebenso wird die Kapazitätserhöhung von Biomethan-BHKWs gefördert. Voraussetzung ist hierbei, dass 100 Prozent der erzeugten Wärme genutzt werden (keine Privilegierung wie bei Biogas über § 33c Abs. 3 EEG2012). Die zu refinanzierenden Investitionsmaßnahmen erstrecken sich daher auf die Zusatzkapazität (BHKW), Kommunikationstechnik (für einen bedarfsorientierten Betrieb) und auf nötige Wärmespeicher.

Die Höhe der Flexibilitätsprämie (in ct/kWh) errechnet sich nach der in Anlage 5 EEG2012 beschriebenen Formel:

$$FP = \frac{(P_{inst} - f_{Korr} * P_{Bem}) * KK * 100}{P_{Bem} * 8760 h/a}$$

Durch die Mindestanforderung der Bemessungsleistung von 20 Prozent der installierten Leistung und der Deckelung der förderfähigen Zusatzleistung auf 50 Prozent der installierten Leistung ergibt sich folgende Grafik der jährlich möglichen Mehreinnahmen in Abhängigkeit der Jahresbetriebsstunden (Anlagenbeispiel mit 2 MW_{ol}):



Es sind in dem Anlagenbeispiel pro Jahr rein aus den Zusatzerlösen aus der Flexibilitätsprämie Einnahmen über 130.000 Euro möglich. Dem stehen Mehraufwendungen und Investitionskosten für den bedarfsorientierten Betrieb (z.B. Marktbeobachtung, Erzeugungsplanung, Speicher- und Kommunikationstechnik etc.) gegenüber. Insofern in dem genannten Beispiel über zehn Jahre betrachtet die genannten Aufwendungen und die nötigen Zusatzinvestitionen in Erzeugungseinheit (BHKW) und Peripherie (Wärme- bzw. Biogasspeicher, Kommunikationstechnik etc.) 1.300.000 Euro nicht überschreiten, erscheint es empfehlenswert, die Ertragsmöglichkeiten und Optimierungsoptionen, die sich aus der Flexibilitätsprämie ergeben, prüfen zu lassen.

Eine pauschale Aussage lässt sich hierzu jedoch kaum treffen, da die Vorteilhaftigkeit der bedarfsorientieren Stromerzeugung auch von den Chancen eines höheren Strompreises und den Nachteilen aus der geringeren Anlagenlaufzeit (bspw. opportune Wärme- und Stromerlöse, Verschleiß durch lange Stillstände oder häufigere Start-/Stoppvorgänge, gebundenes Kapital etc.) abhängt.

In der Tendenz lässt sich erkennen, dass die Flexibilitätsprämie für größere BHKW-Anlagen (ab ca. 300 kWel) wirtschaftlich interessanter erscheint. In vielen Fällen sind überdies vor Ort einige positive Voraussetzungen an die erfolgreiche Vermarktung über die Flexibilitätsprämie bereits erfüllt (z.B. Grundlastwärmebedarf, mehrere Aggregate in Betrieb, Stromvermarktung erfolgt bereits). Hier erscheint eine Umstellung mit geringem Mehraufwand möglich. Ebenso könnten ältere Erdgas-BHKW,

die bspw. im Zuge einer Modernisierung nach KWKG ausgetauscht werden, auf Biomethan umgestellt werden, um die Zusatzerlöse aus der Flexibilitätsprämie zu erwirtschaften. Insofern die BHKW das Ende der technischen Nutzungsdauer noch nicht erreicht haben.

Fazit

Die Flexibilitätsprämie kann die Vergütungen nach dem EEG deutlich erhöhen und im Falle von Bestandsanlagen erheblich verlängern. Da durch die bedarfsorientierte Stromerzeugung der volatilen Einspeisung der Erneuerbaren Energien entgegen gewirkt wird, wird zugleich eines der existenziellsten Probleme der Energiewende angegangen.

Die Flexibilitätsprämie ist ein weiteres Instrument zur Ertragsoptimierung von BHKW-Anlagen. Es sind demnach neben dem im Juli 2012 novellierten KWKG auch im EEG verschiedene interessante Vermarktungsoptionen hinzugekommen. Damit Sie im Labyrinth der mittlerweile bestehenden Stromerzeugungs- und Vermarktungswege nicht den Überblick verlieren, unterstützen wir Sie gerne bei der Auswahl der für Ihre Anlage richtigen Vermarktungsstrategie.

Kontakt für weitere Informationen:



Benjamin Hufnagel

Wirtschaftsingenieur (B.Eng.)
Tel.: +49 (9 11) 91 93–35 70
E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com



Daniel Maier

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 949 909–227 E-Mail: daniel.maier@roedl.com

Förderung

> Aktuelles aus den Fördertöpfen

Von Maria Ueltzen

- > Reges Interesse an Fördermitteln für Machbarkeitsstudien im Bereich Erneuerbare Energien
- Optimierung von Nahwärmekonzepten mittels geförderter Wärmespeicher
- > Förderung von Energiekonzepten
- > Förderung von PV-Anlagen ungenutzte Flächen mit Altlasten oder abgedeckte Deponien in Ihrer Umgebung?

Machbarkeitsstudien im Bereich Erneuerbarer Energien

Reges Interesse können wir aktuell hinsichtlich einer Antragstellung im Programm "Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen" feststellen. Seit August 2012 werden vom Freistaat Bayern Machbarkeitsstudien in den Bereichen Wind, Wasser, Photovoltaik, Biomasse und Geothermie gefördert.

Die zunächst unklare Formulierung der Antragsberechtigten hinsichtlich "Kommunalunternehmen" wurde mittlerweile präzisiert. Nach einer Klarstellung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist eine Antragstellung auch für Unternehmen in Privatrechtsform nach Art. 92 Gemeindeordnung mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung möglich. Privatrechtliche Unternehmen ohne mehrheitlich kommunale Beteiligung müssen den Betrieb einer Bürgeranlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zum Ziel haben.

Aktuell werden weiterhin, neben den allgemeinen Antragsunterlagen, noch eine Reihe weitgehender Informationen von den Regierungen gefordert. Hierzu gehören beispielsweise eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen, ggf. ein Handelsregisterauszug sowie eine topografische Karte der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke. Da Bewilligungsstelle die jeweils örtlich zuständige Regierung ist, sollten möglichst dort die geforderten Unterlagen erfragt werden, um zeitliche Verzögerungen bei der Antragsbewilligung zu vermeiden. Zielsetzungen der Regierungen bei der Forderung nach weiteren Unterlagen können sein:

- Nachweis, dass die geförderten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden können. So kann beispielsweise für die Standort-Vorprüfung von Windkraftanlagen der Nachweis von Zugriffsrechten auf Grundstücke für Windmessungen gefordert werden.
- Nachweis, dass die letztendlich zu realisierende Anlage auch errichtet werden könnte. So wurde im Falle von Windkraft-anlagen der Nachweis gefordert, dass Flächen als Vorrangbzw. Vorbehaltsflächen ausgewiesen sind oder zumindest ein Beteiligungsverfahren zur Aufnahme als Vorbehaltsgebiet initiiert wurde.

Da sich die Anforderungen nicht direkt aus der Förderrichtlinie ergeben, sind diese jeweils projekt- und standortspezifisch zu klären.

Eine Förderung erfolgt mittels Zuwendungen bzw. Zuschüssen von max. 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie maximal 40.000 Euro bzw. 4.000 Euro im Falle von Rechtsberatung. Sofern das Vorhaben im Kontext eines kommunalen oder regionalen Energiesparkonzeptes realisiert werden soll, erhöht sich der Fördersatz auf 50 Prozent (nicht anwendbar für Rechtsberatung).

Anträge werden bei der jeweils zuständigen Regierung gestellt. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Optimierung von Nahwärmekonzepten

Unter Verwendung von Wärmespeichern gibt es sowohl für bestehende als auch für neu geplante Fern- und Nahwärmelösungen eine Reihe von Optimierungsmöglichkeiten. Für die Wirtschaftlichkeit eines BHKWs sind möglichst lange Laufzeiten erstrebenswert, was sich auf die Dimensionierung und damit auf den abdeckbaren Anteil am Gesamtwärmebedarf eines Netzes auswirkt. Der Restbedarf wird in der Regel über gasoder ölbasierte Heizkessel bereitgestellt. Bei Speicherung der im Blockheizkraftwerk (BHKW) erzeugten Wärme kann die Laufzeit der Kessel zur Abdeckung von Spitzenlast deutlich reduziert werden. Weiterhin kann die Integration eines Wärmespeichers eine stromgeführte Fahrweise des BHKWs zur Ausnutzung von Peaks bei Vermarktung des Stroms am Spotmarkt ermöglichen. Eine Förderung von Wärmespeichern ist aktuell über das Marktanreizprogramm des Bundes sowie über das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) möglich.

Im Falle des Marktanreizprogramms erfolgt die Förderung mittels Tilgungszuschüssen in Verbindung mit zinsgünstigen Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Programm Erneuerbare Energien Premium. Die Förderung wird für Speicher mit mehr als 10 m³ Wasservolumen in Verbindung mit Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien gewährt. Der Tilgungszu-

schuss beträgt 250 Euro je m³ Wasseräquivalent und maximal 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten bzw. maximal 1 Mio.

Zuschläge im KWKG werden ab einer Kapazität von 1 m³ Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 m³ pro kW der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage ebenfalls in Höhe von 250 Euro je m³ Wasseräquivalent gewährt. Die zu speichernde Wärme muss überwiegend aus KWK-Anlagen stammen. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 30 Prozent der Investitionskosten bzw. maximal 5 Mio. Euro.

Es besteht weder die Möglichkeit einer Kombination der Förderungen noch besteht hierbei Wahlfreiheit. Sofern die Möglichkeit eines Zuschlags über das KWKG gegeben ist, kann keine Förderung über das Marktanreizprogramm erfolgen.

Förderung von Energiekonzepten

Über die Richtlinie zur Förderung innovativer Energietechnologien und der Energieeffizienz (BayIN-VENT) können abweichend von der grundsätzlichen Fördervoraussetzung – Vorliegen eines technischen

Risikos – Umweltstudien zu Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder in Erneuerbare Energien gefördert werden.

Die Förderung erfolgt mittels direkter Zuschüsse zu den Kosten der Umweltstudien und beträgt im Falle von Energieeinsparkonzepten maximal 50.000 Euro bzw.

- bis zu 50 Prozent für kommunale Gebietskörperschaften
- bis zu 40 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- > bis zu 30 Prozent für Großunternehmen

Im Falle von Energienutzungsplänen werden kommunale Gebietskörperschaften mit bis zu 70 Prozent gefördert. Energieeinsparkonzepte beinhalten die Analyse von technischen Einsparmöglichkeiten sowie das Aufzeigen einer möglichen Bedarfsdeckung mittels Erneuerbarer Energien. Umfang der Konzepte können einzelne Liegenschaften und Einrichtungen aber auch Betriebs- und Produktionsstätten sein. Energienutzungspläne sollen dagegen auf Gemeindeebene eine Optimierung hinsichtlich Energieeinsparung, Energieeffizienz und dem Einsatz von Erneuerbaren Energien ermöglichen.

Anträge sind vor Vorhabensbeginn beim Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB Nürnberg) zu stellen. Bei Antragstellung sind mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen.

Förderung Photovoltaik

Altlasten und bereits abgedeckte Deponien in Ihrer Umgebung müssen nicht ungenutzt bleiben! Durch Zuschüsse des Freistaats Bayern über das Förderprogramm "Alte Lasten – Neue Energien" können auch auf belasteten Flächen noch wirtschaftlich interessante PV-Projekte realisiert werden.

Die garantierte Einspeisevergütung für größere PV-Anlagen wurde in den vergangenen Jahren drastisch reduziert und liegt mittlerweile fast in der gleichen Höhe wie die Vergütung von

Windkraftanlagen. Dennoch rentiert sich aufgrund des weltweiten Preisverfalls von Photovoltaik-Komponenten, insbesondere der PV-Module, die Errichtung von Solarparks gerade in Süddeutschland weiterhin.

Die Förderung beträgt 200 Euro pro installiertem kWp und ist gedeckelt auf 200.000 Euro. Bewilligungsstelle ist die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB). Die notwendigen Voraussetzungen der Flächen für eine Förderung werden explizit in der Förderrichtline geregelt und müssen projektspezifisch geprüft werden. Über eine Bewilligung entscheidet das GAB im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Mit dem Vorhaben darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Fördergelder für die einzelnen Maßnahmen bewilligt werden, obliegt ausschließlich der gewährenden Stelle. Eine Garantie, dass Gelder tatsächlich bewilligt werden, kann durch Rödl & Partner nicht erfolgen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der projektspezifischen Recherche nach aktuellen Fördermöglichkeiten, bei der Abstimmung mit den beteiligten Fachbehörden sowie der konkreten Antragstellung und Fördermittelabwicklung.

Kontakt für weitere Informationen:



Maria Ueltzen

Europäische Diplom-Verwaltungsmanagerin (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93–36 14 E-Mail: maria.ueltzen@roedl.com

Recht

> Neue Entwicklungen im Recht der Konzessionsvergabe

Von Christian Marthol und Dr. Thomas Wolf

Ein Überblick über jüngere Gerichtsentscheidungen im Bereich der Konzessionsvergaben/Netzübernahmen zeigt inzwischen deutlich auf, dass sich der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzungen von bisher Rechtsfragen zu Netzübernahmen hin zu verfahrensrechtlichen Fragen der Konzessionsvergabe verlagert.

Vor diesem Hintergrund soll der nachfolgende Beitrag die jüngst ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 09. Januar 2013 (VII-Verg 26/12) näher beleuchten, die wesentliche Aussagen zur rechtskonformen Durchführung von Konzessionsvergabeverfahren enthält.

Rügepflicht im Konzessionsvergabeverfahren

Das Oberlandesgericht stellt klar, dass auch bei den einer Nachprüfung nach dem GWB nicht unterliegenden (reinen) Konzessionsvergaben nach § 46 EnWG eine Verpflichtung des Bieters besteht, den Auftraggeber, d.h. die Kommune, auf Rechtsverstöße im Konzessionsvergabeverfahren hinzuweisen. Wird gegen diese Hinweispflicht verstoßen, sind Rügen des Bieters – so das Oberlandesgericht – in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren materiell-rechtlich von einer Nachprüfung durch das Gericht ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss einer Nachprüfungsmöglichkeit kann selbstverständlich nicht nur für ein Verfahren gegen die Kommune als Auftraggeber gelten, sondern muss auch für ein der Konzessionsvergabe nachfolgendes Gerichtsverfahren des Neukonzessionärs gegen den Altkonzessionär auf Herausgabe der Energieverteilungsanlagen Anwendung finden. Einzig die Kommune ist nämlich in der Lage, etwaige Rechtsverstöße im Konzessionsvergabeverfahren abzustellen oder zu vermeiden.

Nunmehr gilt: Wer Rechtsverstöße während des Konzessionsvergabeverfahrens vermutet, hat dies unverzüglich gegenüber der Kommune zu rügen. Wer dies unterlässt, kann sich in späteren Gerichtverfahren – sei es gegen die Kommune oder den Neukonzessionär – nicht mehr auf solche Rechtsverstöße berufen.

Gemeinsame Ausschreibung von Kooperation und Konzession

Entgegen der insbesondere vom Bundeskartellamt vertretenen Auffassung, dass eine Verbindung der Verfahren zur Auswahl eines Kooperationspartners und zur Konzessionsvergabe in jedem Falle unzulässig ist, überlässt das Oberlandesgericht Düsseldorf die Entscheidung für eine Getrennt- oder Zusammenvergabe ausdrücklich der Bestimmungsfreiheit des Auftraggebers.

Zwar erkennt auch das Gericht gewisse Schwierigkeiten bei einer einheitlichen Vergabe von Kooperation und Konzession wie z.B. unterschiedliche Auftraggeber, Zuschlagskriterien mit abweichender Zielvorstellung und einen gespaltenen Rechtsweg, sieht aber letztlich keine unüberwindlichen rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse für eine solche Zusammenvergabe.

Soweit nämlich das Bundeskartellamt stets darauf abstellt, dass eine Zusammenvergabe von Kooperation und Konzession bereits deshalb scheitern muss, weil im Rahmen der Zusammenvergabe neben netzbezogenen auch anderweitige Kriterien herangezogen werden, wird die Reichweite und Bedeutung von § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG deutlich überdehnt.

Es widerspricht vielmehr dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, einer Kommune zu verbieten, auch kommunale Interessen bei der Vergabe von Nutzungsrechten für die in ihrem Eigentum stehenden Verkehrswege zu verfolgen, sofern den Zielen des § 1 EnWG ausreichend Bedeutung beigemessen wird. Das Oberlandesgericht Düsseldorf geht in seiner Entscheidung sogar noch einen Schritt weiter und lässt ausdrücklich offen, ob die Kommune ihre eigenen Unternehmen (auch bei reinen Konzessionsvergaben) wegen sachlich gerechtfertigter kommunaler Interessen nicht auch bevorzugen darf.

Insgesamt ist damit mit dem Oberlandesgericht Düsseldorf eine Zusammenvergabe von Kooperationsbeteiligung und Konzession als rechtlich zulässig anzusehen, sofern die Zielvorstellungen und Zuschlagskriterien für die Auswahl des Kooperationspartners und die Vergabe der Konzession in transparenter Weise den für den jeweiligen Teil der Vergabe geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Voreingenommenheit der Kommune bei Kooperationen

Sofern sich die Kommune dagegen für eine Getrenntvergabe von Kooperationsbeteiligung und Konzession entscheidet, wird

häufig in nachfolgenden Gerichtsverfahren gegen die Kommune oder den Neukonzessionär durch einen unterlegenen Bieter der Einwand erhoben, dass die vorherige Auswahl des Kooperationspartners die Entscheidung in der zeitlich nachgelagerten Konzessionsvergabe vorwegnehme und daher die Annahme eines transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionsvergabeverfahrens durch die Kommune von Vornherein ausscheide. Auch diesem Einwand ist das Gericht entgegengetreten: Eine bloße Aneinanderreihung von Mutmaßungen des unterlegenen Bieters kann die für eine richterliche Entscheidung erforderliche Tatsachenfeststellung nicht ersetzen. Damit gilt: Derjenige Bieter, der sich auf eine angebliche Voreingenommenheit der Kommune bei der Konzessionsvergabe beruft, hat dies substantijert darzulegen und zu beweisen. Mutmaßungen sind für die Annahme einer rechtlich unzulässigen Konzessionsvergabe dagegen nicht ausreichend.

Verstoß gegen Kartellrecht

Die inzwischen zahlreichen Entscheidungen des Bundeskartellamtes zu missbräuchlichem Verhalten von Kommunen bei Konzessionsvergaben beruhen auf der Annahme, dass der Kommune bei der Vergabe von Konzessionen eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 19 Abs. 2 GWB zukommt, die nicht missbräuchlich ausgenutzt werden darf. Diese vom Bundeskartellamt als selbstverständlich vorausgesetzte marktbeherrschende Stellung nach § 19 Abs. 2 GWB bedarf nach Auffassung des

Oberlandesgerichts allerdings einer näheren rechtlichen Prüfung. Kommt eine solche nähere rechtliche Prüfung indes zum Ergebnis, dass eine marktbeherrschende Stellung der Kommune gerade nicht vorliegt, entfiele die Rechtsgrundlage für ein kartellrechtliches Eingreifen des Bundeskartellamtes gegen Konzessionsvergaben.

Es bleibt abzuwarten, ob zukünftige kartellrechtliche Verfahren wegen rechtswidriger Konzessionsvergabeverfahren nicht stets durch eine Verpflichtungszusage der Kommune gegenüber den Kartellbehörden beendet werden, sondern den Weg zum Bundesgerichtshof zwecks Klärung grundsätzlicher Fragen des Konzessionsvergabeverfahrens finden. Dies wäre sicherlich zu begrüßen.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Thomas Wolf LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93–35 18 E-Mail: thomas.wolf@roedl.com

> Pyrrhussieg für die Heizkostenabrechung? – Kehrtwende der BGH-Rechtsprechung erfordert Anpassung bei der Erdgas- und Fernwärmeabrechnung

Von Joachim Held

Immobilienunternehmen sind eine wichtige Kundengruppe für Erdgas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen. Deren wirtschaftliche Tätigkeit wird wesentlich durch die Miet- und WEG-rechtlichen Rahmenbedingungen aus dem Verhältnis zu den Immobiliennutzern (Mieter, Wohnungseigentümer) geprägt, sodass rechtliche Restriktionen sich häufig mittelbar auch auf die Energieliefervertragsverhältnisse auswirken. So auch durch die jetzt vom BGH (Beschluss vom 14. Februar 2012, Aktenzeichen: VIII ZR 260/11) vollzogene Kehrtwendung bei der Betriebskostenabrechnung für Heizkosten nach dem sog. "Leistungsprinzip", die eine Anpassung der Abrechnungspraxis der Energieversorgungsunternehmen und eine entsprechende Gestaltung von Abrechnungsklauseln in Energielieferverträgen erforderlich macht.

Immobilienunternehmen sind in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verwalter von Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) in der Regel verpflichtet, die Kosten für die Verwaltung und den Betrieb der Immobilien als sog. "Nebenkosten" abzurechnen. Dabei werden die rechtlichen Anforderungen für die Nebenkostenabrechung im Mietrecht durch die Vorgaben der §§ 556 BGB ff., die Betriebskostenverordnung (BetrKV) und die Heizkostenverordnung (HeizKV), im Wohnungseigentumsrecht durch die Regelungen zum sog. "Hausgeld" der §§ 16 Abs. 1 und 2, 28 WEG, die ebenfalls unter Beachtung der Grundsätze nach BetrKV und HeizKV ausgeübt werden müssen, geprägt.

Grundsätzlich wird bei der Betriebskostenabrechnung zwischen zwei unterschiedlichen Betriebskostenabrechnungsmethoden unterschieden: Einerseits kann nach dem sog. "Leistungsprinzip" abgerechnet werden. Danach findet eine Abrechnung der im Kalenderjahr tatsächlich gemessenen Verbräuche statt. Andererseits war in der Praxis bisher das besonders verwaltungseinfache sog. "Abflussprinzip" verbreitet. Danach findet eine Abrechnung der im Kalenderjahr gezahlten Rechnungen, d.h. der Nachzahlung aus Endabrechnung aus dem Vorjahr und der laufenden Zahlungen der Abschläge des Kalenderjahres statt. Die so abgerechneten Kosten decken sich in der Regel nicht mit

den Kosten der tatsächlichen Verbräuche, sodass beide Abrechnungsmethoden regelmäßig zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Beide Abrechnungsmethoden führen jedoch bei der Endabrechung am Ende des Miet- oder WEG-Verhältnissen wiederum zu gleichen Ergebnissen, sodass der Streit letztendlich als Streit um des Kaisers Bart bezeichnet werden könnte, würden die Fristen des Mietrechts, Nachweiserfordernisse und der unterschiedliche Aufwand nicht zu erheblichen Ausfallrisiken, Streitigkeiten und Abrechnungsmehraufwand führen.

Der BGH (Urteil vom 20.02.2008, Az.: VIII ZR 49/07) hatte bisher in einer Entscheidung zur Wasser-Nebenkostenabrechnung vertreten, dass grundsätzlich beide Abrechnungsmethoden zulässig seien.

Mit mehreren aktuellen Entscheidungen zur Erdgasabrechnung (BGH vom 01., 14. und 17. Februar 2012, Az.: VIII ZR 156/11, V ZR 251/10 und VIII ZR 260/11) hat der BGH zur Heizkostenabrechnung nun eine Kehrtwende vollzogen, nach der im Bereich der Heizkostenverordnung nur noch eine Abrechnung nach dem Leistungsprinzip zulässig ist. Diese Rechtsprechung ist unseres Erachtens auf die Fernwärme-Heizkostenabrechnung übertragbar und ist nun mit der bevorstehenden Heizkostenabrechnung für das Kalenderjahr 2012 erstmals zwingend einzuhalten.

Deshalb müssen Erdgas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen, die keine kalenderjährliche Messung oder Abrechnung vereinbart haben, ihren Kunden aus der Immobilienwirtschaft entsprechende Verbrauchsdaten oder Zwischenabrechnungen zur Verfügung stellen, damit diese ihre Verpflichtungen gegenüber den Mietern und WEG-Eigentümern erfüllen können.

Zwar besteht in der Regel weder ein entsprechender Rechtsanspruch noch ein Anpassungsanspruch aus den Energielieferverträgen, da eine HeizkostenV-konforme Abrechnung innerhalb der nach § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB zulässigen Frist von zwölf Monaten nach Ende der mietrechtlichen Abrechnungsperiode, d.h. bis zum 31. Dezember des Folgejahres, in der Regel möglich ist. Da aber bei der in der Praxis häufigen Abrechnung zum Ende des Gaswirtschaftsjahres (30. September) die verbleibende Abrechnungszeit für die Immobilienunternehmen knapp wird, sind Zwischenablesungen, -abrechnungen und Vertragsanpassungen zumindest aus vertrieblichen Gründen empfehlenswert.

Die zusätzlichen Kosten und die höhere Fehleranfälligkeit aus der rechnerischen Verteilung der (gaswirtschaftsjährlichen) Abrechnung der Energieversorger auf die miet- und WEG-rechtliche kalenderjährliche Abrechnung der Vermieter und WEG-Verwalter werden sich letztendlich durch erhöhte Betriebskosten, geringere Nachvollziehbarkeit und Abwicklungsstreitigkeiten am Ende von WEG- und Mietverhältnissen zulasten der Verbraucher auswirken. Insofern können die im Namen des Verbraucherschutzes gefällten BGH-Entscheidungen als Pyrrhussieg der Verbraucher bezeichnet werden.

Deshalb empfehlen wir die Problematik zumindest bei Neuverträgen durch kalenderjährliche Abrechnungs- und Preisanpassungsperioden zu entschärfen. Eine entsprechende Anpassung der Rödl & Partner-Musterverträge Fernwärme wird im kommenden Aktualisierungsdienst enthalten sein. Für die Anpassung der laufenden Verträge stehen wir gerne kurzfristig zur Verfügung.

> Herkunftsnachweisverordnung – Neue Anforderungen für den Grünstromvertrieb und Wegbereiter für die EEG-Novelle 2014

Von Joachim Held

Zum 01. Januar 2013 ist das neue Herkunftsnachweisregister (HKNR) mit einigen Anlaufschwierigkeiten in Betrieb gegangen. Scheitert die Stromkennzeichnung in der laufenden Nachweisperiode an einer fehlenden Funktionsfähigkeit des HKNR, sind erhebliche Schäden im Grünstromvertrieb zu erwarten. Grünstromvertriebe müssen deshalb jetzt ihre Vertriebskommunikation und Verträge an die neue Rechtslage anpassen, um die gesteigerten Risiken zu erfassen und möglichst weitgehend zu mindern. Dennoch ist schon jetzt absehbar, dass mit dem HKNR ein weitreichendes, qualitativ hochwertiges Nachweissystem geschaffen wurde, das über die Stromkennzeichnung hinaus sowohl im Grünstromhandel als auch bei der Fortentwicklung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) zukünftig eine tragende Rolle spielen könnte.

Die von der Kommission vorgeschlagene Fortentwicklung der europäischen Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien (sog. "guarantees of origin") als Instrument eines einheitlichen europäischen Quoten- und Zertifikat-Fördersystems war einer der wesentlichen Streitpunkte der Novelle der Erneuerbaren Energien Richtlinie. Letztendlich setzten sich jedoch die nationalen Interessen der Einspeisevergütungs-Länder durch, indem die bisher weitgehend unbestimmte Funktion der Herkunftsnachweise mit der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG auf die Nachweisfunktion im Rahmen der Energiemixkennzeichnung beschränkt wurde.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese europäischen Vorgaben mit der Neufassung der Nachweispflicht für Grünstrom durch Herkunftsnachweise (§ 42 EnWG), der Definition des Herkunftsnachweises (§ 3 EEG 2011), der Einrichtung eines zentralen, elektronischen Herkunftsnachweisregisters beim Umweltbundesamt (UBA) (§ 55 EEG 2011) und der hierzu erlassenen Herkunftsnachweisverordnung (HKNV). Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HKNV-DV), Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung (HKNVGebV) und den Bedingungen zur Nutzung des Herkunftsnachweisregisters (HKNR-Nutzungsbedingungen) unter erheblichem Zeitdruck eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens umgesetzt. Damit ist ein komplexer, umfangreicher Regulierungsrahmen für den Grünstromvertrieb entstanden: Stromvertriebe sind danach seit dem 01. Januar 2013 zur Ausweisung des Energieträger-Anteils aus "sonstigen Erneuerbaren Energien" verpflichtet, ungeförderten Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Entwertung von Herkunftsnachweisen bei dem zentralen Register nachzuweisen (§ 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG). Die neuen Nachweispflichten erfassen damit alle typischen Grünstromprodukte, für die bislang der Nachweis über die im Grünstrom-Großhandel oder für Grünstromlabel verwendeten FECS-7ertifikate ausreichend war

Im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage, insbesondere aber im Vergleich zu den niedrigeren Nachweisanforderungen für EEG-Strom, Import-Strom und Strom aus fossilen und nuklearen Energieträgern, schafft die neue Rechtslage damit einen erheblichen Mehraufwand für den Grünstromvertrieb. Dieser wird durch den – vorgeblich der Förderung des Grünstromabsatzes durch mehr Transparenz und Verbraucherinformation dienenden – Mehraufwand gegenüber fossilen Stromprodukten benachteiligt.

Darüber hinaus schafft der Systemwechsel eine Vielzahl von Folgeproblemen: Zum einen muss die vertriebliche Kommunikation an die neue Rechtslage angepasst werden. Andernfalls drohen UWG-rechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren. Weiterhin müssen Beschaffenheitsvereinbarungen und -garantien in den Letztverbraucherverträgen, vor allem aber in den Grünstrom-Bezugsverträgen angepasst werden. Gerade ältere, langfristige Grünstrom-Import-Verträge knüpfen hier häufig noch an die inzwischen überholten, weitverbreiteten Zertifikate des Renewable Energy Certificate System (RECS) an. Dabei wird aufgrund der erheblichen IT-technischen Schwierigkeiten des HKNR, insbesondere bei der Anerkennung und elektronischen Übertragung ausländischer Herkunftsnachweise, damit gerechnet, dass sowohl die Stromkennzeichnung, vor allem aber die Übertragung von Herkunftsnachweisen als Nebenpflicht von Grünstromlieferpflichten, in der laufenden Nachweisperiode 2013 schwierig oder sogar scheitern werden. So musste die an sich zum 31. Januar 2013 ausgelaufene Registrierungspflicht für Stromerzeugungsanlagen bereits bis zum 31. März 2013 verlängert werden, da die Registrierung aufgrund IT-technischer Probleme zeitweise unmöglich war.

Im HKNR ist die regenerative Erzeugungsqualität durch einen geschlossenen Lebenszyklus eines elektronischen Zertifikats nachzuweisen. Hierzu können EE-Anlagenbetreiber – teilweise unter Einbindung von Umweltgutachtern – die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für eine bestimmte Menge Grünstrom beim UBA beantragen. Die Herkunftsnachweise können dann elektronisch auf die Konten anderer Marktteilnehmer übertragen werden, um von Energieversorgungsunternehmen bei der Belieferung von Letztverbrauchern durch Entwertung bei der Stromkennzeichnung verwendet zu werden. Dabei kommt den Netzbetreibern eine zentrale Funktion bei der Bereitstellung der Informationen über die Grünstromeinspeisung, die Direktvermarktungsart und -dauer und den Verbrauch des Grünstroms zu.

Der deutsche Gesetzgeber ist mit dem neuen Herkunftsnachweisregistersystem weit über die europarechtlichen Vorgaben hinausgeschossen. Insbesondere erfordert das HKNR eine umfassende qualitative Differenzierung über die unterschiedlichen Umweltauswirkungen regenerativer Stromerzeugung und übertrifft damit den Differenzierungs-Mehrwert bestehender Zertifikats- und Grünstromlabelsysteme. Insofern wäre es naheliegend, die neuen Herkunftsnachweise auch im Grünstromhandel zu verwenden. Danach wäre es nur noch ein kleiner Schritt, die Herkunftsnachweise zur Ablösung des Einspeisevergütungssystems des EEG 2013 als Grundlage eines neuen Quoten- und Zertifikatehandelssystems verfügbar zu machen. Die aktuelle Gesetzesinitiative Sachsens weist bereits in diese Richtung. Damit hat die umfassende Ausgestaltung des HKNR durch das UBA unter Umständen doch – quasi durch die nationale, umweltschutzmotivierte Hintertür – den europäischen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der EE-Förderung den Boden bereitet.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93–35 15 E-Mail: joachim.held@roedl.com

Wasserwirtschaft

> Die EU-Konzessionsrichtlinie – "Schlimmer als die Glühbirne"¹?

Von Jörg Schielein

Die Zukunft der Wasserversorgung gibt immer wieder Anlass für intensive Diskussionen in der Öffentlichkeit. Derzeit bewegt ein Richtlinienvorhaben Europa, das seit vielen Jahren äußerst umstritten ist. Während die Befürworter beruhigen und in der EU-Konzessionsrichtlinie lediglich das notwendige Schließen einer Regelungslücke im europäischen Vergaberecht sehen, verurteilen die Gegner das Werk als Privatisierungsinitiative für die Wasserversorgung durch die Hintertür. Wie die Diskussion auch ausgeht, mittel- und langfristig sollten sich Kommunen durchaus mit der strategischen Ausrichtung ihrer Wasserversorgung beschäftigen, wenn die Richtlinie tatsächlich wie geplant im Sommer in Kraft treten wird.

Inhalt und Stand der Dinge des Gesetzgebungsprozesses

Die EU-Konzessionsrichtlinie ist noch nicht verabschiedet. Ebenso wenig liegt die endgültige Fassung des Richtlinientextes vor und die Diskussion über die endgültige Formulierung der Richtlinie ist sicher noch nicht abgeschlossen. Sämtliche Diskussionen darüber sind deshalb derzeit noch mit einer gewissen Unsicherheit versehen. Das gilt sowohl für die Befürworter, als auch die Kritiker der Richtlinie.

Aktuell ist die Referenz nach wie vor der Vorschlag zu der Richtlinie (KOM (2011) 897 endgültig), der am 20. Dezember 2011 veröffentlicht wurde. Dieser Vorschlag ist eine weitere Überarbeitung eines zunächst erheblich umfangreicheren Textes. Die Richtlinie und ihre Regelungsintention sind seit vielen Jahren höchst umstritten. Die aktuell auch medial intensiv geführte Diskussion ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass am 24. Januar 2013 der EU-Binnenmarktausschuss über den Richtlinienvorschlag beraten und abgestimmt hat. Bei dieser Abstimmung wurde dem Vorschlag zugestimmt, dem Vernehmen nach sind allerdings gegenüber dem aktuellen Text Änderungen vereinbart worden.

Aus Sicht der Versorgungsunternehmen gewinnt die geplante Richtlinie besondere Bedeutung im Bereich der Versorgung mit Trinkwasser und wird unter diesem Gesichtspunkt seit Langem von den zuständigen Verbänden und Institutionen kritisiert. Die Richtlinie hat zum Ziel, eine Lücke im Europäischen Vergaberecht zu schließen und einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Vergabe von Konzessionen aller Art (ausgenommen sind u.a. Konzessionen im Öffentlichen Personennahverkehr, für die die VO 1370/2007 gilt) vorzugeben. Auf diese Weise soll nach dem Verständnis der europäischen Institutionen mehr Rechtssicherheit und mehr Wettbewerb bei der Vergabe von Konzessionen erreicht werden. Die Versorgungsunternehmen insbesondere in Deutschland und Österreich sehen das vollkommen anders. Sie vermuten Klientelpolitik hinter der Richtlinie zur Privatisierung der Wasserversorgung auf mittlere Sicht.

Die Verabschiedung des endgültigen Richtlinientextes wird für Sommer dieses Jahres erwartet. Danach wird die Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen sein, bevor sie endgültig Wirksamkeit für die Versorgungswirtschaft in Deutschland erhält.

Voraussichtliche Bedeutung der Richtlinie für die Wasserversorger in Deutschland

Die Richtlinie enthält Bestimmungen für die Verfahren von öffentlichen Auftraggebern bei der Vergabe von Konzessionen, deren geschätzter Vertragswert mindestens 5 Mio. EUR beträgt. Eine Ausnahme für die Konzession zur Versorgung mit Trinkwasser konnte bislang von den Vertretern der deutschen Wasserwirtschaft und den politischen Gegnern der Richtlinie nicht durchgesetzt werden.

Die Richtlinie verpflichtet die Kommunen, darin angelegtes formales Ausschreibungsverfahren zur Konzessionsvergabe durchzuführen (derzeit Art. 26ff.), wenn der o.g. Schwellenwert von 5 Mio. EUR erreicht wird. Die Berechnung des Vertragswerts ist wie so oft im Vergaberecht nicht eindeutig, die bisherige Regelungs- und Auslegungspraxis zeigt aber, dass dieser Wert meist sehr großzügig zu interpretieren ist, um eine möglichst breite Anwendbarkeit der Richtlinie sicherzustellen.

Zudem sieht die Richtlinie derzeit vor, dass die Vergabe an mit der Vergabestelle verbundene Unternehmen durch ein formales Verfahren erfolgen muss, es sei denn die Voraussetzungen eines sog. Inhouse-Geschäfts liegen vor. Nach aktuellen Äußerungen des Binnenmarktkommissars Michel Barnier soll sich die Bemessung der dafür u.a. maßgeblichen Kriterien dabei allerdings nicht wie zunächst geplant auf den Gesamtumsatz eines Versorgungsunternehmens (also z.B. Strom, Gas und Wasser) beziehen, sondern ausschließlich auf die Umsätze der Wassersparte. Dieser Schwenk der Kommission kann eindeutig als Punktsieg der kommunalen Interessen gewertet werden. Die Kommission kommt den Kritikern aus Deutschland und Österreich damit einen wichtigen Schritt entgegen.

¹ Zitat aus der Stuttgarter Zeitung vom 21.02.2013, zitiert wird dabei der EP-Abgeordnete Andreas Schwab, CDU.

Sollte dennoch im Einzelfall eine Inhouse-Vergabe ausscheiden, bliebe die Lösung in diesem Fall wohl tatsächlich nur die Ausschreibung und damit die beabsichtigte Herstellung des europaweiten Wettbewerbs. Oder die Kommune nutzt die derzeit diskutierte Übergangsfrist für eine Ausgliederung der Wassersparte aus dem Mehrspartenunternehmen und führt diese zurück in einen kommunalen Eigenbetrieb oder ein eigenständiges Kommunalunternehmen. Über die könnte sie dann "wie über eine eigene Dienststelle" verfügen.

Aktuelle Empfehlung und Handlungsbedarf

Die Konsequenzen der EU-Konzessionsrichtlinie auf die Versorgungsstruktur mit Trinkwasser in Deutschland sind derzeit noch nicht vollständig absehbar. Insbesondere Versorgungsunternehmen mit privaten Anteilseignern sind sicher zu höherer Aufmerksamkeit aufgerufen als hundertprozentige kommunale Eigengesellschaften. Handlungsbedarf besteht allerdings für alle Unternehmen, sobald der endgültige Text der Richtlinie verabschiedet ist. Anlass zu übereilten Entscheidungen binnen Jahresfrist besteht dagegen sicher nicht. Dennoch sollte die Verabschiedung der Richtlinie sehr aufmerksam verfolgt und die dann verbindlichen Formulierungen individuell geprüft werden.

Und ob die EU-Konzessionsrichtlinie tatsächlich schlimmer ist als die EU-weiten Regelungen zur Abschaffung der klassischen Glühbirnen wird auch erst dann wirklich zu beurteilen sein – wie es derzeit aussieht, wird es für die Mehrheit der Unternehmen wohl nicht ganz so schlimm werden.

Selbstverständlich werden wir Sie zu gegebener Zeit über den letzten Stand der Dinge informieren und voraussichtlich auch unsere erfolgreichen Werkstattgespräche speziell darauf zugeschnitten anbieten.

Kontakt für weitere Informationen:



Jörg Schielein Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93–35 54 E-Mail: joerg.schielein@roedl.com

Verkehr

> Verfahrensregeln für eigen- und gemeinwirtschaftliche Verkehre im neuen PRefG

Von Jörg Niemann

Das neue Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht für eigen- und gemeinwirtschaftliche Verkehre eigene Verfahren für deren Vergabe mit neuen Fristen vor. Dabei wir ein zweigeteiltes Verfahren vorgeschrieben. Die Verfahren gliedern sich in eine Vorabbekanntmachung und die eigentliche Vergabe der Verkehrsleistungen.

Die ursprünglich nur in Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) vorgesehene Vorabbekanntmachung soll nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG). Bei der Bestimmung der Vorabbekanntmachungsfristen ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370 die Vorabbekanntmachung spätestens ein Jahr vor der Einleitung des beabsichtigten Vergabeverfahrens erfolgen muss. Diese beiden Zeiträume müssen nicht deckungsgleich sein. Der Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung liegt folglich frühestens 27 Monate vor Betriebsbeginn und spätestens 1 Jahr vor Einleitung des Vergabeverfahrens.

Für eigenwirtschaftliche Verkehre beginnt mit der Vorabbekanntmachung eine dreimonatige Antragsfrist. Der Vorabbekanntmachungsfrist kommt für die Beantragung von Linienverkehrsgenehmigungen besondere Bedeutung zu. Denn nur innerhalb der ersten drei Monate der Vorabbekanntmachungsfrist kann ein eigenwirtschaftlicher Antrag einen gemeinwirtschaftlichen Antrag verdrängen. Liegen nach Ablauf der Frist keine oder keine genehmigungsfähigen Anträge vor, kann die Verkehrsleistung im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben werden. Dabei sind Anträge für eigenwirtschaftliche Verkehre in der Regel abzulehnen, wenn sie die in der Vorabbekanntmachung genannten Mindeststandards unterschreiten (§ 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG). Bei dem Vorliegen mehrerer gleichartiger Anträge ist der Antrag positiv zu bescheiden, der die beste Verkehrsbedienung anbietet, insbesondere die Vorgaben des Nahverkehrsplans berücksichtigt. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag kann nach erfolglosem Verstreichen der dreimonatigen Antragsfrist entsprechend der gewählten Verfahrensart vergeben werden.

Für gemeinwirtschaftliche Verkehre sieht das neue PBefG neben den Regelungen für das Genehmigungsverfahren nun auch Regelungen für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vor. Im Falle einer beabsichtigten Direktvergabe sind die Regelungen der VO 1370 anwendbar. Soll ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im wettbewerblichen Verfahren vergeben werden, ist der neue § 8b PBefG zu beachten. Es werden darin Vorgaben über die Veröffentlichung, die Leistungsbeschreibung, die Zuschlagskriterien und Dokumentationspflichten gemacht.

Kontakt für weitere Informationen:



Jörg Niemann

Diplom-Jurist

Tel· +49 (40) 229 297-733 E-Mail: joerg.niemann@roedl.com

Rödl & Partner Intern

> Veranstaltungshinweis

Thema Rechtliche Brennpunkte Konzessions-

vergabe

Termin/Ort 17.04.2013/Köln

Referenten Patrick Embacher, Dr. Matthias Koch, u.a.

Thema Gemeinsam stärker? Kooperation von

kleinen und mittleren Versorgungsunter-

nehmen / Stadtwerken

Termin/Ort 04.06.2013/Köln

Referenten Anton Berger, Markus Mrozyk u.a. Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

Wirtschafts-Wissenschaften B.Sc. +49 (9 11) 91 93-35 02 E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com

Fundamente schaffen

"Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.

Rödl & Partner

"Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.

Castellers de Barcelona

Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns

olisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur

Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der ka-he Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr t. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Men-

Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber: Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03| pmc@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Martin Wambach - martin.wambach@roedl.com Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln Anton Berger – anton.berger@roedl.com Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Karolina Wagner** – karolina.wagner@roedl.com Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung

Bildernachweis: www.fotolia.com, © Picture-Factory - Fotolia.com